

Nr.	Verkehrsquelle	Vorschlag für Änderung der St-Satzung	Begründung der Änderung	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Fahrrad- abstellplätze (FST)
<b>1.</b>	<b>Gebäude mit Wohnungen</b>				
1.1	Einfamilienhäuser ohne Einliegerwohnung	Wohngebäude mit einer Wohnung	Einliegerwohnungen sind regelmäßig selbstständig zu beurteilende Wohnungen	2 Stpl. je Haus	
1.2	Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als einer Wohnung	Textl. Anpassung an Musterstellplatzsatzung (Ermittlung des Stellplatzbedarfs anhand der Wohnfläche) Aufnahme der Punkte 1.5, 1.6 und 1.9	bis 20 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 0,5 Stpl./WE bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1 Stpl./ WE bis 65 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,1 Stpl./ WE bis 105 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,3 Stpl./ WE ab 105 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,5 Stpl./ WE	bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1 FST/Wohnung bis 105 m <sup>2</sup> Wohnfläche 2 FST/Wohnung ab 105 m <sup>2</sup> Wohnfläche 4 FST/Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	Wochenend- und Ferienhäuser, bzw. -wohnungen	Ergänzung der Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	2 FST je Wohnung
1.4	Mehrfamilienhäuser im Bereich der Kernstadt	entfällt	Vereinheitlichung und Vereinfachung des Stpl.-bedarfs in Kernstadt und Ortsteilen	bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1 Stpl./ WE bis 65 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,1 Stpl./ WE bis 105 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,3 Stpl./ WE ab 105 m <sup>2</sup> Wohnfläche - 1,5 Stpl./ WE	2 FST/Wohnung
1.5	Wohnungen bis max. 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche	entfällt	siehe 1.2	1 Stpl. je Wohnung	1 FST je Wohnung
1.6	Seniorenwohnungen/ Betreutes Wohnen - Servicewohnen	entfällt	siehe 1.2	0,5 Stpl. je Wohnung	0,5 FST je Wohnung
1.7	Seniorenwohnheime, Seniorenpflegeheime	Senioren- und Behindertenwohnheime, Seniorenpflegeheime, Hospize	Anpassung an Musterstellplatzsatzung bzgl. der Anzahl der Stellplätze	1 Stpl. je 6 Betten, mind. 3 Stpl.	1 FST je 10 Betten
1.8	Kinder- und Jugendwohnheime			1 Stpl. je 15 Betten, mind. 2 Stpl.	1,5 FST je 2 Betten
1.9	Wohnheime für Studierende, Arbeitnehmer	entfällt	siehe 1.2	1 Stpl. je 3 Betten	1 FST je Bett (f. Studierende) 1 FST je 2 Betten (f. Arbeitnehmer)
1.10	Asylbewerberunterkünfte		Anpassung an Musterstellplatzsatzung bzgl. des Bezugs auf die Anzahl der Betten	1 Stpl. je 6 Personen <b>Betten</b> , jedoch mind. 2 Stpl.	1,5 FST je 2 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Vorschlag für Änderung der St-Satzung	Begründung der Änderung	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Fahrrad- abstellplätze (FST)
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Dienstleistungsräume allgemein			1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 FST je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arzt-/ Massagepraxen, Internet-Cafés)		Anpassung an Muster-Fahrradabstellplatzverordnung: Erhöhung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze auf die Fläche betrachtet	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	1 FST je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 FST je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.3		Ambulanter Pflegedienst	Bedarf vorhanden	1 Stpl. je 2 Angestellte, min. 2 Stpl.	-
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>				
3.1	Einzelhandelsbetriebe bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (Läden, Fach- und Spezialgeschäfte)		Anpassung an Muster-Fahrradabstellplatzverordnung: Erhöhung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze auf die Fläche betrachtet	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 FST je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 FST je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe/ Einkaufszentren/ Verbrauchermärkte ( <u>ab</u> 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit <u>erheblichem</u> Besucherverkehr		Anpassung an Muster-Fahrradabstellplatzverordnung: Erhöhung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze auf die Fläche betrachtet	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 FST je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 FST je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe/ großflächige Einzelhandelsbetriebe/ Verbrauchermärkte ( <u>ab</u> 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche) mit <u>geringem</u> Besucherverkehr			1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 FST je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche 1 FST je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske, Imbissstände, Trinkhallen, Verkaufswagen u.a.			3 Stpl.	3 FST

Nr.	Verkehrsquelle	Vorschlag für Änderung der St-Satzung	Begründung der Änderung	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Fahrrad- abstellplätze (FST)
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten/ Kirchen und religiösen Zwecken dienende Räume</b>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Varietes, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)		Anpassung an Musterstellplatzsatzung und Muster-Fahrradabstellplatzverordnung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 FST je 20 Sitzplätze
4.2	<del>Versammlungsstätten (z.B. Theater, Varietes, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Vortragssäle, Bürgerhäuser)</del>	Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	Anpassung an Musterstellplatzsatzung und Muster-Fahrradabstellplatzverordnung: Bezugspunkt ist nun die Anzahl	<del>1 Stpl. je 5 m<sup>2</sup> Nutzfläche</del> 1 Stpl. je 8 Sitzplätze	<del>1 FST je 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche</del> 1 FST je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen und religiösen Zwecken dienende Räume von örtlicher Bedeutung			1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 FST je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
4.4	Kirchen und religiösen Zwecken dienende Räume von überörtlicher Bedeutung			1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 FST je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1	Trainingsplätze/ Sportplätze/ Sportstadien			1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, mind. 2 Stpl. zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher, mind. 2 Stpl.	1 FST je 150 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 FST je 30 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen			1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher	1 FST je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 FST je 30 Besucher
5.3	Tanz- und Ballettschulen, Fitnesscenter, Sportschulen			1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Bewegungsfläche/ Sportfläche	1 FST je 30 m <sup>2</sup> Bewegungs-/ Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder			1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstückfläche	1 FST je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.5	Hallenbäder	Hallenbäder und Saunabäder	Anpassung an Musterstellplatzsatzung: Titel	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher	1 FST je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FST je 10 Besucher
5.6	Minigolfplätze			6 Stpl. je Minigolfplatz	5 FST je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen			4 Stpl. je Bahn	4 FST je Bahn
5.8	Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt			1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 FST je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.9	Vereinshäuser			1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 FST je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Vorschlag für Änderung der St-Satzung	Begründung der Änderung	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Fahrrad- abstellplätze (FST)
<b>6.</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten</b>				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speiswirtschaften; Cafes, Bistros, u. ä.		Anpassung an Muster-Fahrradabstellplatzverordnung: Erhöhung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze auf die Fläche betrachtet	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum (einschl. Thekenbereich)	<del>1 FST je 30 m<sup>2</sup> Gastraum (einschl. Thekenbereich)</del> 1 FST je 10 m <sup>2</sup> Gastraum (einschl. Thekenbereich)
6.2	Diskotheiken, Spielhallen, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros, sonstige Vergnügungsstätten	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	Anpassung an Musterstellplatzsatzung und Muster-Fahrradabstellplatzverordnung: Erhöhung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze auf die Fläche betrachtet	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Nutzfläche	<del>1 FST je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche</del> 1 FST je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe, Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.			1 Stpl. je 2 Betten 1 Stpl. je 2 Personalzimmer	1 FST je 30 Betten jedoch mind. 4 FST
6.4	Jugendherbergen			1 Stpl. je 10 Betten	1 FST je 10 Betten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>	<b>Krankenhäuser</b>	Anpassung an Musterstellplatzsatzung: Titel		
7.1	Krankenanstalten, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten	Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten	Anpassung an Musterstellplatzsatzung: Titel	1 Stpl. je 3 Betten	1 FST je 30 Betten
7.2	Pflegeheime, Anstalten f. langfristig-Kranke, Hospize		Entfällt, siehe Nr.1.7	<del>1 Stpl. je 6 Betten</del>	<del>1 FST je 40 Betten jedoch mind. 10 FST</del>
7.2		Kurzzeitpflege, Tagespflege	Bedarf vorhanden	2 Stpl. je Gruppenraum	2 FST je Gruppenraum
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
8.1	Grundschulen			1 Stpl. je Unterrichtsraum	5 FST je Unterrichtsraum
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen			2 Stpl. je Unterrichtsraum bei Berufsschulen: 8 Stpl. je Unterrichtsraum	6 FST je Unterrichtsraum
8.3	Sonderpädagogische Einrichtungen/ Förderschulen			2 Stpl. je Unterrichtsraum	2 FST je Unterrichtsraum
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen			1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 FST je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.			2 Stpl. je Gruppenraum	2 FST je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.			1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2 Stpl.	1 FST je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Vorschlag für Änderung der St-Satzung	Begründung der Änderung	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Stellplatzsatzung (neu) Zahl der Fahrrad- abstellplätze (FST)
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe			1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2 Stpl.	1 FST je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerhallen, Lagerplätze, -flächen Ausstellungs- und Verkaufsflächen	Lagerhallen, Lagerplätze, - flächen Ausstellungs- und Verkaufsflächen	<b>Offensichtliches Missverhältnis</b>	1 Stpl. je <b>100 m<sup>2</sup></b> Nutzfläche	1 FST je 200 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche <sup>1)</sup>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten			6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen			5 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlage			5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung			2 Stpl. je Waschplatz	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>				
10.1	Kleingartenanlagen	<b>Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen</b>	<b>Anpassung an Musterstellplatzsatzung: Bezug</b>	1 Stpl. je 3 <b>Nutzungseinheiten</b>	-
10.2	Friedhöfe		<b>Anpassung an Muster- Fahrradabstellplatzverordnung</b>	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	<b>1 Stpl. je 750 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>
<b>10.3</b>		<b>Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume</b>	<b>Anpassung an Musterstellplatzsatzung: Flächenbezug</b>	<b>1 Stpl. je 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche</b>	
	<b>Definition Nutzfläche:</b> Die Nutzfläche beinhaltet alle Flächen, die der Nutzung dienen. <u>Nicht berücksichtigt werden:</u> Sanitärräume, Verkehrsflächen, untergeordnete Abstellräume, Technikräume, Personalräume, Garderoben und Umkleieräume, Teeküchen.				
	<b>Definition Verkaufsfläche:</b> Die Verkaufsfläche beinhaltet die Netto-Verkaufsfläche einschließlich Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, Kassenvorraum, Packzone und Windfang (Entscheidung BVerwG v. 24.11.2005 - 4 C 10.04).				
	<b>Definition Wohnfläche:</b> Die Wohnfläche einer Wohnung richtet sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).				